REITVEREIN RISSENTHAL e.V.

Satzung vom 17.05.2002

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reitverein Rissenthal e.V

- 1. Gründungsdatum ist der 17.05.2002
- 2. Der Sitz befindet sich in Losheim am See, Ortsteil Rissenthal
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig eingetragen werden.
- 4. Die Mitgliedschaft im Saarländischen Reiterverband e.V. und damit im Landessportverband für das Saarland wird angestrebt.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der RV Rissenthal setzt sich folgende Aufgaben:

- 1. Ausübung des Reitsports sowie Förderung der Aus-und Weiterbildung von Reiter und Pferd in unterschiedlichen Reitweisen, insbesondere solchen, die sich eine Partner= schaft zwischen Reiter und Pferd zum Ziel setzen.
- 2. Förderung und sportliche Erziehung des reiterlichen Nachwuchses.
- 3. Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
- 4. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports sowie die Unterstützung aller Bemühungen zur Landschaftspflege.
- die Vertetung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeindeebene und im Kreisreiterverband.
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 7. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Pferde an- und verkaufen, Ausbilder engagieren, Kurse, Seminare sowie Turniere und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art organisieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenverordnung und zwar insbesondere durch Pflege des Reitsports.
- 2.. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

1.1 Zusammensetzung:

Sie ist das oberste Vereinsorgan und setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins.

1.2 Aufgaben:

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- Entgegennahme der Geschäftsberichte
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung des Finanzplanes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Erlaß von Ordnungen
- Änderung der Satzung
- Ein- und Austritt aus anderen Vereinen
- Auflösung des Vereins
- Wahl von zwei Kassenprüfern

1.3 Beschlußfähigkeit

- Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so genügt in einer 24 Tage später einzuberufenden Mit=Gliederversammlung die einfache Stimmenmehrheit.
- Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich, soweit kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

1.4 Einberufung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem in der Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter der Angabe von Gründen beantragt.

1.5 Tagesordnung

Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss u.a. enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstands
- Entlastung des Vorstands und weiterhin zu jedem zweiten Geschäftsjahr: Wahl des Vorstands
- Wahl des erweiterten Vorstands

1.6 Anträge

 Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

1.6 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

1. Vorstand

2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- -1 Vorsitzenden
- -2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer

Diesen obliegt die Geschäftsführung. Der Verein wird durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines Vorsitzender sein muß. Dem Vorstand gehören außerdem an:

- der 1. und 2. Sportwart
- der Jugendwart
- der Freizeitwart
- 3 Beisitzer

2.2 Wahl

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so nehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Ergänzungswahl wahr.

2.3 Geschäftsordnung und Aufgaben

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Festlegungen über die Aufgabenverteilung, die Kompetenzen, die Vorstands=sitzungen und die Beschlußfassung getroffen werden.

2.4 Kassenprüfung

Die Kasse wird durch zwei Mitglieder des Vereins jeweils vor der Mitglieder= versammlung geprüft. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2.5 Beschlußfähigkeit

Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder verpflichten sich hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- -die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen bzw. zu halten.
- -den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- -die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln, zu überfordern oder unzulänglich zu behandeln.
- -diese Grundsätze gelten für die Teilnahme an Turnieren ebenso wie für alle anderen Aktivitäten in Bezug auf den Umgang mit Pferden.

§ 6 Mitgliedschaft

- Mitglieder sind die Vereinsgründer
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag der Aufnahme (unter Anerkennung der Satzung) erworben werden.
- Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.
- Jedes Mitglied des Vereins erwirbt automatisch die Einzelmitgliedschaft im Landesverband Saarländischer Reit-und Fahrvereine e.V..
- Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende zulässig. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Der Erweiterte Vorstand verfügt bei einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß eines Mitglieds, wenn dieses gegen Recht und gute Sitten verstößt, das Ansehen des Vereins in böswilliger Absicht geschädigt hat oder bei wiederholt mit der Beitragszahlung in Verzug gerät. Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

Wird gegen den Ausschluß innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingeleg, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluß.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt:

- für Erwachsene 30,- Euro

- für Jugendliche 15,- Euro

- für Familien 50,- Euro (Kinder bis 18 Jahre)

Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

Personen, die nach Ablauf des Gründungsjahres 2002 Mitglied werden, zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr , und zwar

- für Erwachsene 26,- Euro

- für Jugendliche 15,- Euro - für Familien 50,- Euro

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen der Miedgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.

Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als ein halbes Jahr im Rückstand sind, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Diese sind beitragsfrei.

§ 10 Auflösung des Vereins

 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Losheim am See, Ortsteil Rissenthall, den 17.05.2002

Unterschrift der Gründungsmitglieder